

Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

4. Bebauungsplanänderung „Beim Klausen“ Gemeinde St. Märgen

Stand 05.09.2023

Auftraggeber: Gemeinde St. Märgen
Rathausplatz 6
79274 St. Märgen

Verfasser:



Freiraum- und LandschaftsArchitektur
Ralf Wermuth Dipl.-Ing. (FH)

Gewerbepark Breisgau - Hartheimer Straße 20 - 79427 Eschbach
Tel. 07634/694841-0 - buero@fla-wermuth.de - www.flu-wermuth.de

Bearbeitet: 05.09.2023 *Kalio*

INHALTSVERZEICHNISS

1 Einleitung	3
2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltbelange	4
2.1 Arten / Biotope und biologische Vielfalt	4
2.2 Geologie/Boden	7
2.3 Fläche	9
2.4 Klima / Luft	9
2.5 Grundwasser	10
2.6 Oberflächenwasser	10
2.7 Landschafts- und Ortsbild	11
2.8 Landschaftsbezogene Erholung	11
2.9 Mensch / Wohnen	12
2.10 Kultur- und Sachgüter	13
2.11 Sparsame Energienutzung	13
2.12 Umweltgerechte Ver- und Entsorgung	13
3 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen	14
4 Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen	15
5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht- Durchführung der Planung	15
6 Darstellung der Alternativen	15
7 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung	15
8 Allgemein verständliche Zusammenfassung	16
9 Literatur	17

Anlagen

Anlage 1: Artenschutzfachliche Potenzialabschätzung (Büro Wermuth, Stand 04.09.2023)

1 Einleitung

Der vorliegende Fachbeitrag ist Bestandteil des der 4. Bebauungsplanänderung „Beim Klausen“ in St. Märgen und wird diesem angehängt (Abb. 1).

Hinsichtlich der Erfordernisse, der Ziele und dem Zwecke der Planung sowie der Abgrenzung des Geltungsbereiches wird auf die Begründung zum Bebauungsplan verwiesen.

Wesentlicher Inhalt der vorliegenden Änderung ist, den bestehende Gewerbebetrieb auf dem Grundstück Flst. Nr. 92/1 sowie im nördlichen Anschluss Teilbereiche des Grundstücks Nr. 93/9 betrieblich zu erweitern, um den Betrieb auch für kommende Generationen zu sichern. Dazu soll auf der noch bestehenden nördlich angrenzenden Freifläche ein Anbau entstehen.



Abb. 1: Übersichtslageplan des Geltungsbereichs (gelb umrandet) mit Luftbild.

2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltbelange

2.1 Arten / Biotope und biologische Vielfalt

Vorbemerkung:

Nachfolgend erfolgt die Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen für das Planungsgebiet, wie z.B. der Biotopkartierung nach § 30 BNatSchG oder vorhandener Untersuchungen zu Naturschutzgebieten und Ähnlichem.

Bei Tieren und Pflanzen stehen der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften, in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume und Lebensbedingungen im Vordergrund.

Schutzgebiete:

Das Planungsgebiet befindet sich im Naturpark Südschwarzwald (Schutzgebiets-Nr. 6) sowie im Wildtierkorridor „Schweizerwald / Hinterzarten (Hochschwarzwald) - Höllental - Wald der Guten / St. Märgen (Hochschwarzwald)“. Weitere Schutzgebiete mit europäischer oder nationaler Bedeutung (Natura 2000 oder NSG) sind im Plangebiet nicht vorhanden. Folgende Schutzgebiete befinden sich in der Umgebung des Plangebiets:

- **Landschaftsschutzgebiet:** Das Landschaftsschutzgebiet St. Peter, St. Märgen (Nr. 3.15.031) ist in unmittelbarer Umgebung (20 m Entfernung) zum Plangebiet gelegen.
- **Gesetzlich geschützte Biotope:** In der direkten Umgebung nördlich zum Plangebiet (80 m Entfernung) befinden sich die Biotope „Herrenmattenweiher SO St. Märgen“ (Nr. 279143152184, 179143150531) sowie die „Nasswiese Kirchenäcker S St. Märgen“ (Nr. 179143150532).
- **Natura 2000-Gebiete:** In einer Entfernung von etwa 1,5 km befindet sich östlich des Plangebiets das Vogelschutzgebiet „Mittlerer Schwarzwald“ (Nr. 7915441).
- **Biotopverbund:** Etwa 180 m südlich liegt in Anlehnung an den „Fachplan Landesweiter Biotopverbund“ ein Konglomerat aus Kernflächen und Kernräumen sowie 500 m Suchräumen des Biotopverbunds trockener Standorte. In ca. 100 m Entfernung rund um das Plangebiet liegen Kernflächen und Kernräumen sowie 500 m Suchräume des Biotopverbunds mittlerer Standorte. Kernflächen und Kernräume sowie 500 m Suchräume des Biotopverbunds trockener Standorte sind 180 m im südlich zu finden.

Bestand:

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt im Norden des Ortsteils „Beim Klausen“ der Gemeinde St. Märgen und umfasst das Flurstück Nr. 92/1 sowie Teilbereiche des Flurstücks Nr. 93/9. Im Westen grenzt der Geltungsbereich an den Bächleweg, im Norden an

Wohnbebauung und im Osten sowie Süden an die offene Kulturlandschaft. Im Osten verläuft zudem der Klausenweg.

Bei der Fläche selbst handelt es sich um eine ca. 1.360 m² große, naturschutzfachlich überwiegend gering- bis mittelwertige Fläche, welche im Osten an die Kulturlandschaft angrenzt.

Bewertung:

Das Plangebiet ist nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Arten und Lebensräume“ – Blatt Süd, Sep. 2013) ohne Bewertung.

Fauna:

Durch das Büro Wermuth wurde eine artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung (Stand: 04.09.2023) durchgeführt, welche dem Bericht als Anlage 1 beigefügt ist und auf die hiermit verwiesen wird. Die Ergebnisse der planungsrelevanten Tiergruppen werden kurz vorgestellt.

Im Hinblick auf **Reptilien** weist der größte Teil des Plangebiet mit der vorhandenen Ausstattung (hochwüchsige Vegetation) wenig bis kein Potenzial. Allerdings ist an einigen Stellen lockeres, grabbares Substrat, welches zum Sonnen und für die Eiablage genutzt werden kann, sowie Totholz vorhanden.

Somit sind für die Artengruppe Reptilien folgende Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen:

- Um das Einwandern von Reptilien in den Eingriffsbereich zu vermeiden, müssen alle potenziell von Reptilien nutzbaren Versteckstrukturen frühzeitig vor Eingriffsbeginn und während der Aktivitätszeit der Eidechsen (April bis September) von der Fläche entfernt werden. Zudem muss die Vegetation auf der gesamten Fläche dauerhaft kurzgehalten werden.
- Eine Ansiedlung von Reptilien während der Bauzeit im Plangebiet muss unterbunden werden. Demzufolge ist während der Bauarbeiten das Neuschaffen geeigneter Habitats für Reptilien, wie z. B. die längerfristige Anlage von Anhäufungen wie Erdaushüben zu vermeiden.

Im Hinblick auf die **Avifauna** kommt das Plangebiet aufgrund der Lage am Siedlungsrand mit hoher Wahrscheinlichkeit nur für weitverbreitete Vogelarten mit geringem Störungsempfinden in Frage. Es ist davon auszugehen, dass durch die fehlende Habitatausstattung im größten Teil des Plangebiets (Grünland) dieses nicht als Brutstätte genutzt wird.

Es sind folgende Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen:

- Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Verletzung/Tötung, Störung und Schädigung) zu vermeiden, dürfen alle planmäßig zu entfernenden Gehölze sowie bestehende Gebäude und Gebäudeteile, ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit, also im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar (01.10. – 28./29.02.), entfernt werden.
- Sollten Gehölzrodungen/Gebäudeabrissarbeiten zu einem Zeitpunkt innerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen bzw. außerhalb des Zeitraums von Oktober bis Februar, muss das

Eingriffsgebiet unmittelbar vor dem Eingriff durch einen Artenschutz-Sachverständigen auf Vogelnester untersucht werden. Sollten dabei Nist- und Brutaktivitäten nachgewiesen werden, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen; ggf. sind dann ergänzende Maßnahmen durchzuführen.

In Bezug auf **Fledermäuse** ist aufgrund der strukturarmen Habitatausstattung des größten Teils des Plangebiets (Grünfläche) das Vorhandensein Fledermausquartieren_in diesem Bereich auszuschließen. Allerdings könnte das bereits bestehende Gebäude auf der Planfläche geeignete Sommerverstecke für Fledermäuse beherbergen.

Es sind folgende Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen:

- Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Verletzung/Tötung, Störung und Schädigung) zu vermeiden, dürfen alle planmäßig zu entfernenden Gehölze sowie bestehende Gebäude und Gebäudeteile, ausschließlich in den Wintermonaten von November bis Februar (01.11. – 28./29.02.) entfernt werden.
- Sollten Gehölzrodungen/Gebäudeabrissarbeiten zu einem Zeitpunkt stattfinden, der nicht die Wintermonate November bis Februar (01.11. – 28./29.02.) abdeckt, muss das Eingriffsgebiet unmittelbar vor der Gehölzrodung durch einen Artenschutz-Sachverständigen auf Fledermausbesatz kontrolliert werden. Sollten hierbei Fledermäuse nachgewiesen werden, sind die Rodungsarbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Nächtliche Bauarbeiten sollten nicht in den Monaten Mai bis September (01.05. – 30.09.) erfolgen. Sind nächtliche Beleuchtungen im Bereich der Baumaßnahmen nicht zu vermeiden, muss eine fledermausfreundliche Beleuchtung angebracht werden.
- Bei der Beleuchtung des Plangebietes sind fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtungsmittel (z.B. staubdichte Natriumdampflampen und warmweiße LEDs mit warmweißer Farbtemperatur bis max. 3000 Kelvin ohne UV-Anteil mit Lichtspektrum um 590 nm) zu wählen. Die Beleuchtung des Gebiets sollte generell, sowohl während der Bauzeit als auch nach Fertigstellung der Gebäude, auf ein Minimum reduziert und so gestaltet werden, dass keine Abstrahlung in die umliegenden Bereiche sowie nach oben erfolgt. Eine Reduktion der Beleuchtung kann z.B. durch Dimmen, Teil- und Vollabschaltung zu bestimmten Tages- bzw. Nachtzeiten oder den Einsatz von Bewegungsmeldern erfolgen.

Auswirkungen:

Im Hinblick auf die vorliegenden Biotopstrukturen und die artenschutzrechtliche Einschätzung ist mit **geringen** Auswirkungen auf das Schutzgut zu rechnen.

2.2 Geologie/Boden

Bestand:

Geologie: Im westlichen Teil des Plangebiets ist laut digitaler Geologischer Karte Baden-Württembergs (Maßstab 1:50.000) die geologische Einheit „Verwitterungs-/Umlagerungsbildung“ vorherrschend, wohingegen im östlichen Teil „Streifigschlieriger Migmatit“ als geologische Einheit definiert ist.

Boden: Der im Plangebiet entwickelte Bodentyp entspricht laut digitaler Bodenkarte Baden-Württembergs (Maßstab 1:50.000) der bodenkundlichen Einheit „Siedlung“.

Bewertung:

Nach der digitalen Bodenkarte von Baden-Württemberg handelt es sich bei den Böden innerhalb des Plangebiets um anthropogen stark veränderte bzw. beeinträchtigte Böden in innerstädtischer Lage. In solchen Fällen ist es zulässig, die Böden in Bezug auf deren Funktionserfüllung, Funktion im Wasserkreislauf, Filter- und Pufferfunktion gegenüber Schadstoffen, als Standort für Kulturpflanzen und als Standort für die natürliche Vegetation, pauschal der Bewertungsklasse „1“ (gering) zuzuordnen (siehe Kapitel 4.1 in „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“, LUBW 2012).

Nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Boden“ – Blatt Süd, Sep. 2013) hat der westliche Teil des Plangebiets hinsichtlich des Schutzguts Boden keine bis sehr geringe Bedeutung (versiegelte Flächen). Der östliche Teil hat hingegen eine hohe Bedeutung. Dies sind Bereiche mit hoher Funktionserfüllung für das Schutzgut Boden.

Auswirkungen:

Durch die Planung gehen eine ruderalisierten Fläche sowie Böschungsstrukturen nördlich des St. Märgener Ortsteil Beim Klausen verloren. Durch Baumaßnahmen (Auffüllungen, Abgrabungen, Baugruben etc.) werden die natürlichen Bodenschichten gestört und Boden verdichtet. Die Eingriffe in natürliche Bodenschichten sind durch geeignete Maßnahmen zu minimieren.

Die Versiegelung von Böden bedeutet den (nahezu) vollständigen Verlust aller natürlichen Funktionen und führt zur Bewertungsklasse 0 („keine Funktionserfüllung“). Insgesamt entstehen durch die Eingriffe in den Umweltbelang Boden **mittlere** Auswirkungen durch zusätzliche Flächenversiegelung einer teilweise bereits bebauten Fläche.

Die nachfolgenden Bestimmungen sollen dazu dienen, die Erhaltung des Bodens und seiner Funktionen zu sichern. Nach § 1 und § 7 BBodSchG ist insbesondere bei Baumaßnahmen auf einen sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgang mit Boden zu achten.

Allgemeine Bestimmungen zum Bodenschutz

- Bei der Benutzung von Boden (Befahren, Lagern, usw.) sowie beim Abgraben, Auftragen, Umlagern und Zwischenlagern von Bodenmaterial gilt das Vermeidungsgebot zur Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen nach § 7 BBodSchG einschließlich der Anforderungen an das Auf- und Einbringen und Umlagern von Materialien nach § 6 BBodSchG. Es muss sichergestellt werden, dass schädliche Bodenveränderungen (Bodenverdichtungen, Schadstoffeinträge, etc.) vorsorglich vermieden werden.
- Bodenabtrag darf nur im erforderlichen Umfang erfolgen.
- Die Böden künftiger Grünflächen sind vor baulichen Beeinträchtigungen (insbesondere Befahrungen und dadurch ausgelöste Verdichtungen) zu schützen. Diese Flächen sind als Tabuflächen eindeutig zu kennzeichnen.
- Erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Ober- und Unterboden und kiesig-sandigem Untergrund durchzuführen.
- Die Zwischenlagerung von Boden ist fachgerecht entsprechend DIN 18915 und DIN 19639 durchzuführen.
- Alle Bodenarbeiten sind entsprechend DIN 18915 und DIN 19639 nur bei geeigneter, möglichst trockener Witterung bis zu maximal steif-plastischer Konsistenz zulässig; nach ergiebigen Niederschlägen, bei Bildung von Pfützen oder weich-plastischer Konsistenz sind den Boden beeinträchtigende Arbeiten einzustellen. Nur Böden mit geeigneten Mindestfestigkeiten dürfen befahren, aus- oder eingebaut werden. Die Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit nach den geltenden technischen Normen (z.B. DIN 18915, DIN 19639, DIN 19731, etc.) sind jeweils zu beachten und einzuhalten.
- Für Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sind - wenn möglich - bereits versiegelte Bereiche zu verwenden.
- Treten dennoch baubedingte erhebliche Verdichtungen auf, sind diese mit geeigneter dynamischer (Tief-) Lockerungstechnik (z.B. mit einem Stechhublocker) vor der abschließenden Herstellung der Grünflächen zu beseitigen. Bei Mutterbodenauftrag gilt: Baubedingte Verdichtungen sind vor Wiederauftrag des Mutterbodens zu beseitigen.
- Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebietes, z.B. zum Zwecke des Massenausgleichs, der Geländemodellierung, usw., darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschieben. Für Auffüllungen ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden.

Bestimmungen zur Verwendung und Behandlung von Mutterboden

- Ein Überschuss an Mutterboden soll nicht zur Krumenerhöhung auf nicht in Anspruch genommenen Flächen verwendet werden. Er ist anderweitig zu verwenden (Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen) oder wiederverwertbar auf geeigneten (gemeindeeigenen) Flächen in Mieten zwischenzulagern.
- Für die Lagerung bis zur Wiederverwertung ist der Mutterboden maximal 2 m hoch locker aufzuschütten, damit die erforderliche Durchlüftung gewährleistet ist.
- Vor Wiederauftrag des Mutterbodens sind Unterbodenverdichtungen durch Auflockerung bis an wasserdurchlässige Schichten zu beseitigen, damit ein ausreichender Wurzelraum für die geplante Bepflanzung und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet sind.
- Die Auftragshöhe des verwendeten Mutterbodens soll 20 cm bei Grünanlagen und 30 cm bei Grabeland nicht überschreiten.

2.3 Fläche

Bestand:

Bei der Fläche handelt es sich um ein ca. 0,13 ha großes Gebiet im Norden des Ortsteils „Beim Klausen“ der Gemeinde St. Märgen.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde St. Märgen ist das Plangebiet als gewerbliche Baufläche - Bestand dargestellt.

Im Regionalplan Südlicher Oberrhein („Raumnutzungskarte Blatt Süd – Juni 2019) ist das Gebiet als Siedlungsfläche Bestand – Wohn- und Mischgebiet gekennzeichnet.

Auswirkungen:

Die Auswirkungen auf den Umweltbelang Fläche beziehen sich auf den Grad der Neuversiegelung und entsprechen den Auswirkungen auf den Umweltbelang Boden.

2.4 Klima / Luft

Bestand:

Der Untersuchungsraum liegt auf 895 m ü. NHN. Die Jahresmitteltemperatur beträgt 7,9°C und der mittlere Jahresniederschlag liegt bei 1492 mm.

Die Hauptwindströme kommen aus östlicher und westlicher Richtung.

Bewertung:

Das Planungsgebiet liegt laut Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Klima und Luft“ – Blatt Süd, Sep. 2013) in einem Gebiet ohne Bewertung (Siedlungsfläche).

Nach der Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO) des Regionalverbands Südlicher Oberrhein hat die erfasste Grünfläche klimaausgleichende Funktionen als Kaltluft Entstehungsflächen mit einer Kaltluftproduktion von mindestens $5 \text{ m}^3/\text{m}^2/\text{h}$.

Auswirkungen:

Durch die Bebauung geht eine Fläche mit mittlerer Bedeutung für das Schutzgut verloren. Die Auswirkungen auf das lokale Kleinklima sind allerdings aufgrund der Nähe zum Offenland und Waldrand und der damit verbundenen Frischluftzufuhr sowie der geringen Flächengröße als gering bis mittel einzuschätzen. Demzufolge sind die Auswirkungen auch großräumig als **gering bis mittel** einzustufen.

2.5 Grundwasser

Bestand:

Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen wird im Hinblick auf die Filter- und Pufferfunktion der Grundwasserdeckschichten (Bodenfunktionen) abgeschätzt. Laut der digitalen Bodenkarte von Baden-Württemberg (Maßstab 1:350 000) findet sich im Untersuchungsraum die hydrogeologische Einheit „Paläozoikum, Kristallin“ als Grundwassergeringleiter.

Die Verringerung der Grundwasserneubildung hängt im Wesentlichen vom Grad der Versiegelung ab.

Bewertung:

Das Gebiet liegt nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Grundwasser“ – Blatt Süd, Sep. 2013) hinsichtlich der Gesamtbewertung Schutzgut Grundwasser in einem Gebiet ohne Bewertung.

Wasserschutzgebiete:

Das Plangebiet liegt in keinem Wasserschutzgebiet.

Auswirkungen:

Auswirkungen baulicher Art sind insbesondere dort zu erwarten, wo in Folge von Grabungsarbeiten der schützende Bodenkörper entfernt und damit die vorhandenen Deckschichten verringert werden. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen steigt dort die Wahrscheinlichkeit einer Verunreinigung des Grundwassers. Bei Einhaltung der allgemeinen Sicherheitsvorschriften ist das Risiko zu relativieren.

Durch die kleinflächige Neuversiegelung in innerörtlicher Lage sind die Auswirkungen auf den Umweltbelang Grundwasser **von geringer- bis mittlerer** Bedeutung.

2.6 Oberflächenwasser

Bestand:

Am westlichen Rand des Planungsgebiets fließt der Strittbach (Gewässer-ID: 3948) entlang.

Bewertung:

Laut Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Oberflächengewässer: Retentionsfunktion“ Blatt Süd – September 2013) liegt das Plangebiet im Bereich ohne Bewertung. Laut Hochwasserrisikokarte der LUBW befindet sich das Plangebiet in keinem möglichen Überflutungsbereich.

Auswirkungen:

Auswirkungen baulicher Art sind dort zu erwarten, wo infolge von Grabungsarbeiten oder bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen Oberflächenwasser verunreinigt wird. Da der Strittbach unterirdisch verläuft, sind **keine** negativen Auswirkungen zu erwarten.

2.7 Landschafts- und Ortsbild

Bestand:

Das Plangebiet befindet sich im Naturraum Hochschwarzwald (Nr. 155). Ferner liegt es in der Großlandschaft Südliches Oberrhein-Tiefland (Nr. 20).

Zudem liegt die in der Region Südlicher Oberrhein und nördlich am äußeren Rand des St. Märgener Ortsteils „Beim Klausen“ und grenzt im Norden sowie im Westen an gewerblich genutzte Gebäude sowie Wohngebäude an. Im Osten und Süden liegt die offene Kulturlandschaft. Das Plangebiet ist laut Regionalplan Siedlungsfläche Bestand – Wohn- und Mischgebiet und laut FNP als gewerbliche Baufläche - Bestand dargestellt. Das Plangebiet selbst besteht aus einem gewerblich genutzten Gebäude mit integrierter Bauleiterwohnung. Im Norden der Fläche befindet sich ein Gehölzbestand (Nadelbäume), welcher zum Zeitpunkt der Übersichtsbegehung bereits gerodet war. Der Rest der Fläche weist mittel- bis hochwüchsige Gräser sowie Gebüsch-Strukturen auf. Im Osten des Plangebiets prägt der Verlauf der Böschung das Erscheinungsbild des Plangebiets.

Bewertung:

Laut Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Landschaftsbezogene Erholung und Landschaftserleben“ Blatt Süd – Sep. 2013) liegt das Plangebiet in einem Siedlungsgebiet ohne Bewertung.

Auswirkungen:

Bei der Planung handelt es sich um die Bebauung einer ruderalisierten Freifläche. Da es sich um eine innerörtliche Nachverdichtung handelt, hat dies keine Veränderung des Landschaftsbilds zur Folge. Dadurch sind **keine** Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

2.8 Landschaftsbezogene Erholung

Bestand:

Das Plangebiet ist räumlich in der Region Südlicher Oberrhein verortet, liegt nördlich am äußeren Rand des St. Märgener Ortsteils „Beim Klausen“ und grenzt im Norden sowie im Westen

an gewerblich genutzte Gebäude sowie Wohnbebauung an. Im Osten und Süden liegt die offene Kulturlandschaft. Das Plangebiet selbst besteht größtenteils aus einem gewerblich genutzten Gebäude mit integrierter Bauleiterwohnung sowie einer ruderalisierten Fläche im Norden sowie Böschungsstrukturen im östlichen Teil.

Bewertung:

Laut Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Landschaftsbezogene Erholung und Landschaftserleben“ Blatt Süd – Sep. 2013) liegt das Plangebiet in einem Siedlungsgebiet ohne Bewertung.

Auswirkungen:

Während der Bauphase ist mit immissionsbedingten Belastungen zu rechnen. Diese sind in erster Linie Lärm, der durch Baumaschinen und den Schwerlastverkehr verursacht werden kann, sowie verkehrsbedingte und visuelle Störungen.

Das Plangebiet befindet sich in der touristisch geprägten Gemeinde St. Märgen, welche durch eine relativ große Erholungsfunktion charakterisiert ist. Der Naturpark Südschwarzwald ist zusätzlich als Wandergebiet bedeutsam. Da es sich bei dem Plangebiet allerdings um eine sehr kleine Fläche innerhalb eines größtenteils gewerblich genutzten Gebiets handelt und ein Teil der Fläche bereits bebaut ist, ist mit einer nur **geringen** Beeinträchtigung des Schutzguts zu rechnen.

2.9 Mensch / Wohnen

Bestand:

Das Plangebiet ist räumlich in der Region Südlicher Oberrhein verortet, liegt nördlich am äußeren Rand des St. Märgener Ortsteils „Beim Klausen“ und grenzt im Norden sowie im Westen an gewerblich genutzte Gebäude sowie Wohnbebauung an. Im Osten grenzt die offene Kulturlandschaft an. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde St. Märgen ist das Plangebiet als gewerbliche Baufläche - Bestand dargestellt.

Im Regionalplan Südlicher Oberrhein („Raumnutzungskarte Blatt Süd – Juni 2019) ist das Gebiet als Siedlungsfläche Bestand – Wohn- und Mischgebiet gekennzeichnet.

Bewertung:

Laut Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Landschaftsbezogene Erholung und Landschaftserleben“ Blatt Süd – Sep. 2013) liegt das Plangebiet in einem Gebiet ohne Bewertung.

Auswirkungen:

Im nahen Umfeld des Plangebiets sind bereits Gewerbebetriebe ansässig, sodass die Bebauungsplanänderung keine gravierenden Auswirkungen auf das Schutzgut zur Folge hat. Allerdings ist um Umkreis des Plangebiets Wohnbebauung vorhanden, sodass während der Bauphase mit **mittleren bis hohen** Auswirkungen auf die angrenzende Wohnbebauung zu rechnen ist.

2.10 Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet sind keine schutzwürdigen Kultur- und Sachgüter bekannt.

2.11 Sparsame Energienutzung

Für Informationen zur sparsamen Energienutzung wird auf die Begründung zum Bebauungsplan verwiesen.

2.12 Umweltgerechte Ver- und Entsorgung

Für Informationen zur Umweltgerechten Ver- und Entsorgung wird auf die Begründung zum Bebauungsplan verwiesen.

3 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

Die zu betrachtenden Umweltbelange beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen, Verlagerungseffekte und Wirkungszusammenhänge des Naturhaushaltes, der Landschaft und des Menschen zu betrachten. Um die verschiedenen Formen der Wechselwirkungen zu ermitteln, werden die Beziehungen der Umweltbelange in ihrer Ausprägung ermittelt und miteinander verknüpft, wie die folgende Tabelle zeigt.

Tab. 1: Wechselwirkungsbeziehungen der Umweltbelange (nach SCHRÖDTER 2004, verändert).

	Mensch	Tiere/Pflanzen	Boden	Wasser	Klima	Landschaftsbild
Mensch		Struktur und Ausprägung des Wohnumfeldes und des Erholungsraumes	-	Grundwasser als Brauchwasserlieferant und ggf. zur Trinkwassersicherung	Steuerung der Luftqualität und des Mikroklimas. Beeinflussung des Wohnumfeldes und des Wohlbefindens	Erholungsraum
Tiere/Pflanzen	Störungen und Verdrängen von Arten, Trittbelastung und Eutrophierung, Artenverschiebung		Standort und Standortfaktor für Pflanzen, Standort und Lebensmedium für höhere Tiere und Bodenlebewesen	Standortfaktor für Pflanzen und Tiere	Luftqualität und Standortfaktor	Grundstruktur für unterschiedliche Biotope
Boden	Trittbelastung, Verdichtung, Strukturveränderung, Veränderung der Bodeneigenschaften	Zusammensetzung der Bodenfauna, Einfluss auf die Bodengenesse		Einflussfaktor für die Bodengenesse	Einflussfaktor für die Bodengenesse	Grundstruktur für unterschiedliche Böden
Wasser	Eutrophierung und Stoffeinträge, Gefährdung durch Verschmutzung	Vegetation als Wasserspeicher	Grundwasserfilter und Wasserspeicher		Steuerung der Grundwasserneubildung	Einflussfaktor für das Mikroklima
Klima	-	Steuerung des Mikroklimas z. B. durch Beschattung	Einfluss auf das Mikroklima	Einflussfaktor für die Verdunstungsrate		Einflussfaktor für die Ausbildung des Mikroklimas
Landschaftsbild	Neubaustrukturen, Nutzungsänderung, Veränderung der Eigenart	Vegetation als charakteristisches Landschaftselement	Bodenrelief	-	Landschaftsbildner über die Ablagerung von z. B. Löß	

4 Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine besondere Anfälligkeit der im Plangebiet zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen.

5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Verzicht auf die Planung („Nullvariante“) wäre eine Weiterführung der bisherigen Nutzung am wahrscheinlichsten. Dabei würden die meisten Umweltbelange kaum verändert.

6 Darstellung der Alternativen

Es handelt sich um ein konkretes Vorhaben der Neubebauung des Plangebiets. Daher stehen keine Alternativen zur Verfügung.

7 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Da mögliche weitere Eingriffe bereits vor Aufstellung des Bebauungsplans zulässig waren, ist in Anwendung von § 1a Abs. 3 BauGB ein Ausgleich nicht erforderlich, da das Verfahren nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt wird.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Wesentlicher Inhalt der 4. Bebauungsplanänderung „Klausen“ in St. Märgen ist ein Anbau auf der 1.360 m² großen Fläche auf dem Grundstück Flst. Nr. 92/21 sowie im nördlichen Anschluss Teilbereiche des Grundstücks Nr. 93/9. Dieser soll den bestehenden Gewerbebetrieb betrieblich erweitern, um den Betrieb auch für kommende Generationen zu sichern. Das Plangebiet besteht größtenteils aus einem Mehrfamilienhaus und Ruderalvegetation sowie Böschungsstrukturen.

Im Hinblick auf den Umweltbelang **Arten/Biotop**e sind durch die Lage am Ortsrand und den geplanten Erhalt des Biotops geringe Beeinträchtigungen zu erwarten. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Verletzung/Tötung, Störung und Schädigung) zu vermeiden, sind für die Artengruppen Reptilien, Vögel und Fledermäuse artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen.

Für die Umweltbelange **Geologie/Boden** und **Fläche** sind durch die Planung mittlere Auswirkungen durch zusätzliche Flächenversiegelung einer Freifläche zu erwarten. Für den Umweltbelang **Klima/Luft** sind durch die Bebauung nur geringe bis mittlere Auswirkungen auf das lokale Kleinklima sowie keine Auswirkungen auf großräumiger Ebene zu erwarten. Durch die zusätzliche Flächenversiegelung sind geringe- bis mittlere Auswirkungen auf den Umweltbelang **Grundwasser** zu erwarten. Da der an das Untersuchungsgebiet im Westen angrenzende Strittbach unterirdisch verläuft, sind keine negativen Auswirkungen auf das **Oberflächenwasser** zu erwarten.

Während der Bauphase sind durch die zu erwartenden Lärm- und Schadstoffbelastungen mittlere Beeinträchtigungen für den Umweltbelang **Mensch/Wohnen** zu erwarten. Im Hinblick auf die Umweltbelange **Landschafts- und Ortsbild** und **landschaftsbezogene Erholung** sind geringe Beeinträchtigungen zu erwarten.

Kultur- und Sachgüter sind im Gebiet nicht bekannt, somit sind keine negativen Auswirkungen auf den Umweltbelang zu erwarten.

9 Literatur

- ALBRECHT K., HÖR T., HENNING F.-W., TÖPFER-HOFMANN G. & GRÜNFELDER C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.
- KÜPFER C. (2005): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung (Teil A: Bewertungsmodell). StadtLandFluss Wolfschlugen. Im Auftrag der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Referat 25. Karlsruhe.
- LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU (LGRB) (2022): Digitale Bodenkarte von Baden-Württemberg Maßstab 1:50.000.
- LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU (LGRB) (2022): Digitale Geologische Karte von Baden-Württemberg Maßstab 1:50.000.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2010): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung: Bodenschutz 24. Arbeitshilfe.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2014): Fachplan Landesweiter Biotopverbund. Arbeitshilfe. Karlsruhe.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (Hrsg.) (2018): Arten, Biotope, Landschaft. Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. Weinheim.
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU (Hrsg.) (2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben. Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten. Stuttgart.
- ÖKOKONTOVERORDNUNG (ÖKVO) (2010): Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen. Fassung vom 19.12.2010.
- REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN (Hrsg.) (2006): Regionale Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO).
- REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN (Hrsg.) (2013): Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein.
- REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN (Hrsg.) (2017): Regionalplan Südlicher Oberrhein: Regionalplan 3.0.
- SCHRÖDTER W. (2004). Umweltbericht in der Bauleitplanung (Bd. 1. Auflage). Bonn: Dt. Volksheimstättenwerk
- TRINATIONALE ARBEITSGEMEINSCHAFT REKLIP (1995): Klimaatlas Oberrhein Mitte – Süd, Atlas und Textband.